



Finanziert durch das Programm Justiz der Europäischen Union (2014-2020).

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt die Meinung des Autors wieder und liegt in dessen alleiniger Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

1. Fallstudie 5 - Einsatz von psychologischen Tests zur Bestätigung der sexuellen Orientierung

Bereich - Asyl and Migration

Teilnehmerhandout

Die Fakten des Falles

Im April 2015 stellte Herr Okorie, ein nigerianischer Staatsangehöriger, einen Antrag auf Asyl in einem EU-Mitgliedstaat. Zur Begründung dieses Antrags machte er geltend, dass er in seinem Herkunftsland eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund seiner Homosexualität habe. Mit Entscheidung vom 1. Oktober 2015 lehnten die nationalen Einwanderungsbehörden den Asylantrag von Okorie ab. Obwohl sie der Ansicht waren, dass seine Aussagen nicht grundsätzlich widersprüchlich waren, kamen sie auf der Grundlage des Gutachtens eines Psychologen zu dem Schluss, dass er nicht glaubwürdig sei. Dieses Gutachten umfasste eine explorative Untersuchung, eine Untersuchung seiner Persönlichkeit und mehrere Persönlichkeitstests und kam zu dem Schluss, dass es nicht möglich sei, Okories Behauptung über seine sexuelle Orientierung zu bestätigen.

Okorie erhob Klage vor dem nationalen Verwaltungsgericht und machte insbesondere geltend, dass die psychologischen Tests, denen er sich unterzogen hatte, seine Grundrechte aus Artikel 1 (Menschenwürde) und Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) ernsthaft verletzen und es nicht ermöglichen, die Plausibilität seiner sexuellen Ausrichtung zu beurteilen. Die nationale Einwanderungsbehörde bestritt die Verletzung der Grundrechte mit der Begründung, dass die Tests notwendig seien, um die sexuelle Ausrichtung zu bestätigen, und keine körperliche Untersuchung oder die Verpflichtung, pornografische Fotos oder Videos anzusehen, beinhalteten. Darüber hinaus habe Okorie dem Test zugestimmt.

Welche Teile des EU-Rechts sind hier relevant?

Grundrechtecharta

Artikel 1 – Würde des Menschen

“Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.”

Artikel 7 - Achtung des Privat- und Familienlebens

“Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation..”

Artikel 47 - Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

“Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre

Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten..

Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU

Artikel 4 sieht vor, dass:

“1. Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

“2. Zu den in Absatz 1 genannten Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen — auch der betroffenen Verwandten —, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben.

“3. Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;

b) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;

c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;

“(d) die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;

“(e) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ergibt sich, dass Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU es den nationalen Einwanderungsbehörden nicht verwehrt, die Einholung eines Sachverständigengutachtens im Rahmen der Beurteilung der Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit der angegebenen sexuellen Ausrichtung eines Antragstellers anzuordnen.

Fragen

Bitte beantworten Sie Frage 1, bevor Sie mit den nächsten Fragen fortfahren.

Frage 1: Herr Okorie behauptet, dass bestimmte Aspekte des Verfahrens vor dem nationalen Gericht gegen Artikel 47 der Charta (wirksamer Rechtsschutz) verstoßen. Gilt Artikel 47 der Charta für das Verfahren vor dem nationalen Verwaltungsgericht?

- a. Ja, die Charta ist ein Grundrechtskatalog, der im Prinzip immer gilt, so wie es auch bei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) der Fall ist.
- b. Ja, denn das Verfahren vor dem nationalen Gericht betrifft die Anwendung der Richtlinie 2011/95/EU.
- c. Nein, die Beurteilungsmethoden der Einwanderungsbehörden fallen nicht in den Anwendungsbereich des EU-Rechts, da die Richtlinie 2011/95/EU keine Harmonisierung der nationalen Beweisvorschriften vorsieht.
- d. Nein, in diesem Fall geht es um Asyl, und Artikel 47 der Charta garantiert das Recht auf wirksamen Rechtsschutz nur für zivilrechtliche Ansprüche und im Rahmen einer Strafverfolgung.

Anmerkungen

Vorausgesetzt, die Charta gilt:

Frage 2: Erörtern Sie anhand der einschlägigen Bestimmungen der Charta, ob bei der Auslegung der Artikel 1 und 7 der Charta dieselben Maßstäbe angelegt werden müssen wie in der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

Anmerkungen

Frage 3: Ist es mit der Charta vereinbar, das Gutachten eines Psychologen auf der Grundlage von projektiven Persönlichkeitstests heranzuziehen, um den Wahrheitsgehalt der Behauptung eines Antragstellers auf internationalen Schutz in Bezug auf seine sexuelle Ausrichtung zu beurteilen? Nennen Sie die Bestimmungen der Charta, die für diese Frage relevant sind, und die zu berücksichtigenden Faktoren.

Anmerkungen

Hintergrundinformationen für Trainer

Einleitende Anmerkungen

Diese Fallstudie basiert auf EuGH, C-473/16, F., ECLI:EU:C:2018:36, 25. Januar 2018.

Die Fallstudie betrifft nur die erste Frage (siehe F., Rdnrn. 47-71) zum Gutachten des Psychologen. Die Tatsache, dass die französische und die niederländische Regierung sowie die Kommission die Zuverlässigkeit des fraglichen Sachverständigengutachtens energisch bestritten hatten, wird in der Fallstudie nicht berücksichtigt (vgl. Urteil F., Randnr. 58).

Fragen und Antworten

Frage 1. Gilt Artikel 47 der Charta für das Verfahren vor dem nationalen Verwaltungsgericht?

- a. Ja, die Charta ist ein Grundrechtskatalog, der im Prinzip immer gilt, ebenso wie die EMRK.
- b. Ja, denn das Verfahren vor dem nationalen Gericht betrifft die Anwendung der Richtlinie 2011/95/EU.**
- c. Nein, die Beurteilungsmethoden der Einwanderungsbehörden fallen nicht in den Anwendungsbereich des EU-Rechts, da die Richtlinie 2011/95/EU keine Harmonisierung der nationalen Beweisvorschriften vorsieht.
- d. Nein, in diesem Fall geht es um Asyl, und Artikel 47 der Charta garantiert das Recht auf wirksamen Rechtsschutz nur für zivilrechtliche Ansprüche und im Rahmen einer Strafverfolgung.

Einleitende Bemerkungen

Es ist wichtig, die Analyse eines Charta-Falls damit zu beginnen, auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta zu prüfen, ob die Charta Anwendung findet. Die Rückmeldungen zu dieser Frage könnten sich auf die Gründe für die konsequente Durchführung dieses wichtigen ersten Schrittes konzentrieren (siehe Kapitel 3 des FRA-Handbuchs). Darüber hinaus könnte auch auf Kapitel 7 dieses Handbuchs verwiesen werden, in dem eine Checkliste für die Anwendung von Artikel 51 Absatz 1 der Charta enthalten ist.

Es ist sehr wichtig, daran zu denken, dass die EU-Grundrechte nur in Situationen gelten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur EMRK, die im Prinzip in allen Fällen gilt. Bei der Anwendung der Charta muss auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta geprüft werden, ob es sich bei dem betreffenden Fall um eine rein nationale Situation handelt, in der die Charta keine Rolle spielt, oder ob er in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, in dem die Charta gilt. Das System des Artikels 51 Absatz 1 läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass die Anwendung der Unionsgrundrechte mit der Anwendung der anderen Bestimmungen des Unionsrechts einhergeht. Es ist auch wichtig, daran zu denken, dass die Anwendung der Charta immer mit der Anwendung anderer Bestimmungen des Unionsrechts verbunden ist.

Diese Frage als solche wird in F. nicht ausdrücklich gestellt, und Artikel 47 der Charta spielt in diesem Fall keine Rolle.

Richtige Antwort

Option b ist die richtige Antwort (siehe Situation A.3 in Kapitel 7 des FRA-Handbuchs).

Erläuterung

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta gilt die Charta für alle nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Unionsrechts. Nach der Rechtsprechung des EuGH hat der Begriff "Durchführung des Unionsrechts" eine weite Bedeutung, die alle Arten der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten umfasst. Er bedeutet dasselbe wie "im Anwendungsbereich des EU-Rechts handeln" und umfasst alle Situationen, die durch das EU-Recht geregelt sind.

In diesem Fall steht die Anwendung der Charta im Zusammenhang mit Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU, der die Pflicht der Mitgliedstaaten betrifft, die relevanten Elemente des Antrags auf internationalen Schutz zu bewerten.

Option c ist nicht richtig. Die Ausübung eines solchen Ermessens durch die Mitgliedstaaten gilt grundsätzlich als "Durchführung von Unionsrecht", unabhängig davon, ob es sich um eine obligatorische oder fakultative Ausübung von Ermessensbefugnissen handelt (siehe Situation A.3 im FRA-Handbuch). Aus diesem Grund ist Option c nicht korrekt. Darüber hinaus kann auf die Situation A.4 in Kapitel 7 des FRA-Handbuchs verwiesen werden: Maßnahmen, die in die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten fallen, gelten als Durchführung im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta.

Option a ist nicht richtig (siehe einleitende Bemerkungen).

Option d ist nicht richtig. Ein wichtiger Mehrwert von Artikel 47 der Charta im Vergleich zu Artikel 6 der EMRK besteht darin, dass sein Anwendungsbereich nicht auf zivilrechtliche Ansprüche und die Strafverfolgung beschränkt ist. Er gilt daher auch in anderen Bereichen von Rechtsstreitigkeiten, wie Asyl und Migration sowie Steuern (siehe die Erläuterungen zu Artikel 47 und Artikel 52 Absatz 3 der Charta).

Frage 2. Erörtern Sie auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Charta, ob die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR für die Auslegung der Artikel 1 und 7 der Charta relevant sind.

Richtige Antwort:

Ja, die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR sind grundsätzlich für die Anwendung von Artikel 7 der Charta relevant. In diesem Fall verweist der EuGH jedoch nicht auf die Rechtsprechung des EGMR. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass die Verwendung des Gutachtens eines Psychologen auf der Grundlage projektiver Persönlichkeitstests der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Artikel 52 Absatz 1 der Charta nicht standhält.

Erläuterung

Die EMRK ist kein Rechtsinstrument, das formell in das Unionsrecht aufgenommen wurde. Die Charta enthält jedoch Rechte, die den von der EMRK garantierten Rechten entsprechen ("entsprechende Rechte"). Gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Charta haben diese korrespondierenden Rechte die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie in der EMRK (einschließlich der Rechtsprechung des EGMR) festgelegt sind. Die EMRK legt die Mindestschwelle für den Schutz fest. Das Unionsrecht kann einen weitergehenden Schutz vorsehen (siehe Artikel 52 Absatz 3 letzter Satz der Charta sowie Kapitel 2 und die Schritte 9 und 10 in Kapitel 8 des FRA-Handbuchs).

Artikel 52 GRCh - Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

“Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der

genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.“

Woher weiß ich, ob es sich um entsprechende Rechte handelt?

Die Antwort finden Sie in der Erläuterung zu Artikel 52 Absatz 3 der Charta und in der Erläuterung zu der betreffenden Bestimmung der Charta in den "Erläuterungen zur Charta der Grundrechte" (abrufbar auf EUR-LEX unter "Verträge/Andere Verträge und Protokolle"; ABl. C 303 vom 14.12.2007).

Erläuterung zu Art. 7 - Achtung des Privat- und Familienlebens

“Die in Artikel 7 garantierten Rechte entsprechen den in Artikel 8 der EMRK garantierten Rechten. Um der technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde das Wort "Schriftverkehr" durch "Kommunikation" ersetzt.

“Gemäß Artikel 52 (3) haben dieses Recht die gleiche Bedeutung und Tragweite wie der entsprechende Artikel der EMRK. Folglich sind die Beschränkungen, die diesem Recht rechtmäßig auferlegt werden können, die gleichen wie die, die nach Artikel 8 der EMRK zulässig sind:

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.“

Erläuterung zu Artikel 52 - Geltungsbereich und Auslegung der Rechte und Grundsätze

“Artikel der Charta, bei denen sowohl die Bedeutung als auch der Anwendungsbereich mit den entsprechenden Artikeln der EMRK übereinstimmen: [...] Artikel 7 entspricht Artikel 8 der EMRK“.

Frage 3: Ist es mit der Charta vereinbar, das Gutachten eines Psychologen auf der Grundlage von projektiven Persönlichkeitstests heranzuziehen, um den Wahrheitsgehalt der Behauptung eines Antragstellers auf internationalen Schutz in Bezug auf seine sexuelle Ausrichtung zu beurteilen?

Einleitende Bemerkungen

Kapitel 8 des FRA-Handbuchs bietet einen strukturierten Rahmen für die Prüfung, ob eine nationale Bestimmung mit der Charta vereinbar ist oder nicht. Um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Schritte unternommen werden, ist es ratsam, diese Checkliste zu verwenden. In diesem Fall sollte sich die Prüfung auf Artikel 52 Absatz 1 der Charta (die Generalklausel für Beschränkungen) beziehen.

Die in Artikel 52 Absatz 1 der Charta festgelegten Bedingungen lauten wie folgt.

- Sind die Beschränkungen gesetzlich vorgesehen?
- Ist die Achtung des Wesens des fraglichen Grundrechts gewährleistet?
- Dienen die Beschränkungen einem legitimen Ziel?
- Ist die Beschränkung geeignet, das festgestellte Problem zu lösen?
- Geht die Beschränkung über das hinaus, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist? Gibt es Maßnahmen, die weniger in die Grundrechte eingreifen würden?
- Stehen die Beschränkungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel?

In diesem Fall liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

Richtige Antwort

Nein. Sie ist mit Artikel 7 der Charta unvereinbar (siehe F., Randnrn. 50-70). Der EuGH befasst sich nicht mit Artikel 1 der Charta.

Erläuterung

Die Verwendung des Gutachtens eines Psychologen, wie es im Ausgangsverfahren in Rede steht, stellt einen Eingriff in das Recht dieser Person auf Achtung ihres Privatlebens dar (vgl. Urteil F., Randnr. 54). Der Eingriff in das Privatleben des Antragstellers auf internationalen Schutz, der sich aus der Erstellung und Verwendung eines solchen Gutachtens ergibt, ist in Anbetracht seiner Art und seines Gegenstands besonders schwerwiegend (vgl. Urteil F., Randnr. 60).

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Zustimmung nicht notwendigerweise aus freien Stücken erteilt wird; sie wird de facto unter dem Druck der Umstände, in denen sich die Personen, die internationalen Schutz beantragen, befinden, aufgezwungen (vgl. Urteil F., Randnr. 53).

Da es sich im vorliegenden Fall um einen Eingriff handelt, sind die in Artikel 52 Absatz 1 festgelegten Bedingungen zu prüfen (siehe einleitende Bemerkungen).

Der EuGH geht direkt auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung ein. Entscheidend ist, dass die Auswirkungen eines solchen Gutachtens auf das Privatleben des Klägers im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig erscheinen. In Anbetracht der Schwere des Eingriffs in das Recht auf Privatsphäre kann die Prüfung nicht als verhältnismäßig im Hinblick auf den Nutzen angesehen werden, den sie für die Beurteilung der in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU genannten Tatsachen und Umstände darstellen mag. Die folgenden Elemente sind in dieser Hinsicht zusammen betrachtet relevant.

- Der Eingriff in das Privatleben des Antragstellers auf internationalen Schutz, der sich aus der Erstellung und Verwendung eines solchen Gutachtens ergibt, ist besonders schwerwiegend.

- Ein solches Gutachten beruht insbesondere darauf, dass die betreffende Person einer Reihe von psychologischen Tests unterzogen wird, mit denen ein wesentliches Element ihrer Identität festgestellt werden soll, das ihre persönliche Sphäre betrifft, da es sich auf intime Aspekte ihres Lebens bezieht.

- Grundsatz 18 der Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität besagt, dass niemand gezwungen werden darf, sich aufgrund seiner sexuellen Ausrichtung oder seiner Geschlechtsidentität irgendeiner Form von psychologischen Tests zu unterziehen.

Darüber hinaus kann ein solches Sachverständigengutachten nicht als wesentlich für die Bestätigung der Aussagen eines Antragstellers auf internationalen Schutz in Bezug auf seine sexuelle Ausrichtung angesehen werden, um über einen Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden, der auf der Furcht vor Verfolgung aufgrund dieser Ausrichtung beruht.

Weiterführende Lektüre

Kapitel 1 'Field of application' and 'What is the rationale of Article 51?' und Kapitel 3, 4, 7 and 8 of the FRA handbook.

Ferreira, N. and Venturi, D. (2018), 'Testing the untestable: The CJEU's decision in Case C-473/16, F V Bevándorlási És Állampolgársági Hivatal (28 June 2018)', *EDAL – European Database of Asylum Law*, available at <https://ssrn.com/abstract=3204321>.

1. Fallstudie 6 - Aussetzung einer Rückkehrentscheidung

Bereich - Asyl and Migration

Handout für die Teilnehmer

Die Fakten zum Fall

Am 15. April 2009 beantragte Herr Madagi nach nationalem Recht eine Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen mit der Begründung, er leide an einer besonders schweren Krankheit. Dieser Antrag wurde am 4. Dezember 2009 als zulässig erachtet. Mit Entscheidung vom 6. Juni 2011 wurde der Antrag von Herrn Madagi auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung abgelehnt, dass sein Herkunftsland (Nigeria) über eine angemessene medizinische Infrastruktur zur Versorgung von Personen mit seiner Krankheit verfüge. Am 29. Juni 2011 wurde Herrn Madagi diese Entscheidung mitgeteilt und er wurde aufgefordert, Frankreich zu verlassen. Diese Entscheidung ist als "Rückführungsentscheidung" im Sinne von Art. 3 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG zu qualifizieren. Am 7. Juli 2011 legte Herr Madagi gegen diese Rückführungsentscheidung Widerspruch ein und machte geltend, dass es in Nigeria keine angemessene Behandlung für seine Krankheit gebe. Nach den einschlägigen nationalen Vorschriften steht Herrn Madagi kein Rechtsbehelf zur Verfügung, um die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung auszusetzen.

Welche Teile des EU-Rechts sind hier relevant?

Die Grundrechtecharta der Europäischen Union (die Charta)

Art. 19 - Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

"2. Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht[...]"

Art. 47 - Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

"Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG¹

¹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. 2008 L 348, S. 98.

Artikel 3 Absatz 4 lautet wie folgt:

"Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Definitionen [...]"

"(4) 'Rückkehrentscheidung': die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird:

"Bei der Durchführung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten gebührend:
[...]"

"(c) der Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung"

Artikel 9 - Aufschiebung der Abschiebung, Absatz 1 lautet wie folgt:

"Die Mitgliedstaaten schieben die Abschiebung auf:

- a) wenn diese gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder
- b) solange nach Artikel 13 Absatz 2 aufschiebende Wirkung besteht.

Artikel 12 bestimmt:

"Rückkehrentscheidungen sowie — gegebenenfalls — Entscheidungen über ein Einreiseverbot oder eine Abschiebung ergehen schriftlich und enthalten eine sachliche und rechtliche Begründung sowie Informationen über mögliche Rechtsbehelfe"

Artikel 13 (1) und (2) sehen Folgendes vor

"1. Die betreffenden Drittstaatsangehörigen haben das Recht, bei einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem zuständigen Gremium, dessen Mitglieder unparteiisch sind und deren Unabhängigkeit garantiert wird, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr nach Artikel 12 Absatz 1 einzulegen oder die Überprüfung solcher Entscheidungen zu beantragen.

"2. Die in Absatz 1 genannte Behörde oder dieses Gremium ist befugt, Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr nach Artikel 12 Absatz 1 zu überprüfen, und hat auch die Möglichkeit, ihre Vollstreckung einstweilig auszusetzen, sofern eine einstweilige Aussetzung nicht bereits im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anwendbar ist."

Artikel 14 (1) sieht Folgendes vor:

"Die Mitgliedstaaten stellen außer in Fällen nach Artikel 16 und 17 sicher, dass innerhalb der nach Artikel 7 für die freiwillige Ausreise gewährten Frist und der Fristen, während derer die Vollstreckung einer Abschiebung nach Artikel 9 aufgeschoben ist, die folgenden Grundsätze in Bezug auf Drittstaatsangehörige soweit wie möglich beachtet werden::
[...]"

“(b) Gewährung medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten;”.

Welche Bestimmungen des nationalen Rechts sind anwendbar?

Artikel 3 (j) des Gesetzes über Einreise, Aufenthalt, Niederlassung und Abschiebung von Ausländern sieht in Absatz 1 vor:

“Ein ausländischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Frankreich, der seine Identität gemäß Absatz 2 nachweisen kann und der an einer Krankheit leidet, die eine reale Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine reale Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn es in seinem Herkunftsland oder in dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung gibt, kann beim Minister oder seinem Vertreter einen Antrag auf Erlaubnis des Aufenthalts in Frankreich stellen”.

Fragen

Frage 1. Gilt Artikel 47 der Charta für die nationalen Verfahrensvorschriften über die (fehlende) Aussetzung?

Ja, die Charta ist ein Grundrechtskatalog, der im Prinzip immer gilt, wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Ja, denn diese Vorschriften sind als Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG zu betrachten.

Nein, denn Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG schreibt nicht vor, dass der in Artikel 13 Absatz 1 vorgesehene Rechtsbehelf notwendigerweise aufschiebende Wirkung haben muss.

Nein, in diesem Fall geht es um Asyl, und Artikel 47 der Charta garantiert das Recht auf wirksamen Rechtsschutz nur für zivilrechtliche Ansprüche und im Rahmen einer Strafverfolgung.

Anmerkungen

Unter der Annahme, dass die Charta gilt:

Frage 2. Erörtern Sie auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Charta, ob bei der Auslegung der Artikel 47 und 19 der Charta dieselben Maßstäbe angelegt werden müssen wie in der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

Anmerkungen

Frage 3. Bedingen die Art. 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Charta, dass es einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen eine Rückführungsentscheidung geben muss, deren Vollstreckung den betroffenen Drittstaatsangehörigen der ernsthaften Gefahr einer schwerwiegenden und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen kann?

Anmerkungen

Hintergrundinformationen für Ausbilder

Einleitende Hinweise

Diese Fallstudie stützt sich auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), C-562/13, Abdida, ECLI:EU:C:2014:2453, 18. Dezember 2014.

Die Fallstudie betrifft nur die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückführungsentscheidung, mit der sich der EuGH in den Randnummern 39-53 befasst. Sie befasst sich nicht mit der Frage, ob eine Pflicht zur Deckung der Grundbedürfnisse besteht. Der Sachverhalt des Fallbeispiels wurde vereinfacht, und dieser Aspekt wurde nicht berücksichtigt.

Fragen und Antworten

Frage 1. Gilt Artikel 47 der Charta für die nationalen Verfahrensvorschriften über die (fehlende) Aussetzung?

- a. Ja, die Charta ist ein Grundrechtskatalog, der im Prinzip immer gilt, wie auch die EMRK.
- b. Ja, denn diese Vorschriften sind als Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG zu betrachten.**
- c. Nein, denn Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG schreibt nicht vor, dass der in Artikel 13 Absatz 1 vorgesehene Rechtsbehelf notwendigerweise aufschiebende Wirkung haben muss.
- d. Nein, in diesem Fall geht es um Asyl, und Artikel 47 der Charta garantiert das Recht auf wirksamen Rechtsschutz nur für zivilrechtliche Ansprüche und im Rahmen einer Strafverfolgung.

Einleitende Bemerkungen

Es ist wichtig, die Analyse eines Charta-Falls damit zu beginnen, dass auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta geprüft wird, ob die Charta Anwendung findet. Die Rückmeldungen zu dieser Frage könnten sich auf die Gründe für die konsequente Durchführung dieses wichtigen ersten Schrittes konzentrieren (siehe Kapitel 3 des FRA-Handbuchs). Darüber hinaus könnte auch auf Kapitel 7 dieses Handbuchs verwiesen werden, in dem eine Checkliste für die Anwendung von Artikel 51 Absatz 1 der Charta enthalten ist.

Es ist sehr wichtig, daran zu denken, dass die EU-Grundrechte nur in Situationen gelten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur EMRK, die im Prinzip in allen Fällen gilt. Bei der Anwendung der Charta muss auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta geprüft werden, ob es sich bei dem betreffenden Fall um eine rein nationale Situation handelt, in der die Charta keine Rolle spielt, oder ob er in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, in dem die Charta gilt. Das System des Artikels 51 Absatz 1 läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass die Anwendung der Unionsgrundrechte mit der Anwendung der anderen Bestimmungen des Unionsrechts einhergeht. Es ist auch wichtig, daran zu denken, dass die Anwendung der Charta immer mit der Anwendung anderer Bestimmungen des Unionsrechts verbunden ist.

Diese Frage als solche wird in der Rechtssache Abdida nicht ausdrücklich gestellt. Der EuGH zieht die Charta zur Auslegung der Artikel 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG heran.

Richtige Antwort

Option b ist die richtige Antwort (siehe Situation A.3 in Kapitel 7 des FRA-Handbuchs).

Erläuterung

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta gilt die Charta für alle nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Unionsrechts. Nach der Rechtsprechung des EuGH hat der Begriff "Durchführung des Unionsrechts" eine weite Bedeutung, die alle Arten der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten umfasst. Er bedeutet dasselbe wie "im Anwendungsbereich des EU-Rechts handeln" und umfasst alle Situationen, die unter das EU-Recht fallen.

Im vorliegenden Fall steht die Anwendung der Charta im Zusammenhang mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG, der den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum für die vorübergehende Aussetzung von Rückführungsentscheidungen einräumt. Die Ausübung eines solchen Ermessens durch die Mitgliedstaaten gilt grundsätzlich als "Durchführung des Unionsrechts", unabhängig davon, ob es sich um eine obligatorische oder fakultative Ausübung von Ermessensbefugnissen handelt. Es kann sogar der Fall eintreten, dass die Achtung der Charta zu einer obligatorischen Ermessensausübung auf der Grundlage des Unionsrechts führt. Genau dies ist im vorliegenden Fall der Fall (weitere Beispiele, in denen sich ein Ermessen als Pflicht erweist, sind EuGH, C-411/10 und C-493/10, N.S., 21. Dezember 2011, Randnrn. 55, 68-69 und 106-108; und EuGH, C-329/13, Stefan, 8. Mai 2014, Randnr. 35). Aus diesem Grund ist Option c nicht korrekt.

Option a ist nicht richtig (siehe einleitende Bemerkungen).

Option d ist nicht richtig. Ein wichtiger Mehrwert von Artikel 47 der Charta im Vergleich zu Artikel 6 der EMRK besteht darin, dass sein Anwendungsbereich nicht auf zivilrechtliche Ansprüche und die Strafverfolgung beschränkt ist. Er gilt daher auch in anderen Bereichen von Rechtsstreitigkeiten, wie Asyl und Migration sowie Steuern (siehe die unterstrichenen Teile der Erklärung zu Frage 2).

Frage 2. Erörtern Sie auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Charta, ob die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR relevant sind.

Richtige Antwort:

Ja, die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR sind grundsätzlich für die Anwendung von Artikel 47 und Artikel 19 Absatz 2 der Charta relevant. Auch der EuGH bezieht sich auf die Rechtsprechung des EGMR (siehe Abdida, Randnrn. 47 und 51).

Erläuterung

Die EMRK ist kein Rechtsinstrument, das förmlich in das Unionsrecht aufgenommen wurde. Die Charta enthält jedoch Rechte, die den von der EMRK garantierten Rechten entsprechen ("entsprechende Rechte"). Gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Charta haben diese korrespondierenden Rechte die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie in der EMRK (einschließlich der Rechtsprechung des EGMR) festgelegt sind. Die EMRK legt die Mindestschwelle für den Schutz fest. Das Unionsrecht kann einen weitergehenden Schutz vorsehen (siehe Kapitel 2 und die Schritte 9 und 10 in Kapitel 8 des FRA-Handbuchs).

Art. 52 - Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

"3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche

Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.“

Woher weiß ich, ob es sich um entsprechende Rechte handelt?

Die Antwort finden Sie in der Erläuterung zu Artikel 52 Absatz 3 der Charta und in der Erläuterung zu der betreffenden Bestimmung der Charta in den "Erläuterungen zur Charta der Grundrechte" (abrufbar auf EUR-LEX unter "Verträge/Andere Verträge und Protokolle"; ABl. C 303 vom 14.12.2007).

Erläuterung zu Artikel 19 – Protection in the event of removal, expulsion or extradition

“[...]

Paragraph 2 incorporates the relevant case-law from the European Court of Human Rights regarding Article 3 of the ECHR (see Ahmed v. Austria, judgment of 17 December 1996, 1996-VI, p. 2206, and Soering, judgment of 7 July 1989).“

Explanation on Article 47 – Right to an effective remedy and to a fair trial

“The first paragraph is based on Article 13 of the ECHR:

“‘Everyone whose rights and freedoms as set forth in this Convention are violated shall have an effective remedy before a national authority notwithstanding that the violation has been committed by persons acting in an official capacity.’

“However, in Union law the protection is more extensive since it guarantees the right to an effective remedy before a court.

[...]

“The second paragraph corresponds to Article 6 (1) of the ECHR which reads as follows:

“‘In the determination of his civil rights and obligations or of any criminal charge against him, everyone is entitled to a fair and public hearing within a reasonable time by an independent and impartial tribunal established by law. Judgment shall be pronounced publicly but the press and public may be excluded from all or part of the trial in the interests of morals, public order or national security in a democratic society, where the interests of juveniles or the protection of the private life of the parties so require, or to the extent strictly necessary in the opinion of the court in special circumstances where publicity would prejudice the interests of justice.’

“In Union law, the right to a fair hearing is not confined to disputes relating to civil law rights and obligations. That is one of the consequences of the fact that the Union is a community based on the rule of law, as stated by the Court in Case 294/83, ‘Les Verts’ v. European Parliament (judgment of 23 April 1986, [1986] ECR 1339). Nevertheless, in all respects other than their scope, the guarantees afforded by the ECHR apply in a similar way to the Union.

“With regard to the third paragraph, it should be noted that in accordance with the case-law of the European Court of Human Rights, provision should be made for legal aid where the absence of such aid would make it impossible to ensure an effective remedy (ECHR judgment of 9 October 1979, Airey, Series A, Volume 32, p. 11). There is also a system of legal assistance for cases before the Court of Justice of the European Union.”

Explanation on Article 52 – Scope and interpretation of rights and principles

“Articles of the Charter where both the meaning and the scope are the same as the corresponding Articles of the ECHR:

[...]

“Article 19 (2) corresponds to Article 3 of the ECHR as interpreted by the European Court of Human Rights,

[...]

“Articles where the meaning is the same as the corresponding Articles of the ECHR, but where the scope is wider:

[...]

“Article 47 (2) and (3) corresponds to Article 6 (1) of the ECHR, but the limitation to the determination of civil rights and obligations or criminal charges does not apply as regards Union law and its implementation, [...]”.

Question 3. Do Articles 5 and 13 of Directive 2008/115/EC, viewed in conjunction with Article 19 (2) and Article 47 of the Charter, imply that there has to be a remedy with suspensive effect in respect of a return decision whose enforcement may expose the third-country national concerned to a serious risk of grave and irreversible deterioration in his state of health?

Correct answer

Yes (see *Abdida*, paragraphs 46–53).

According to the CJEU, Articles 5 and 13 of Directive 2008/115/EC, viewed in conjunction with Article 19 (2) and Article 47 of the Charter, must be interpreted as precluding national legislation that does not make provision for a remedy with suspensive effect in respect of a return decision whose enforcement may expose the third-country national concerned to a serious risk of grave and irreversible deterioration in his state of health.

Explanation

The directive does not require that the remedy provided for in Article 13 (1) has suspensive effect. Nonetheless, the characteristics of such a remedy must be determined in a manner that is consistent with Article 47 of the Charter, which constitutes a reaffirmation of the principle of effective judicial protection.

In this regard, it should be noted that Article 19 (2) of the Charter states that no one may be removed to a state where there is a serious risk that they would be subjected to inhuman or degrading treatment. By referring to the case law of the ECtHR, the CJEU considers that, in the *very exceptional cases* in which the removal of a third-country national suffering a serious illness to a country where appropriate treatment is not available would infringe the principle of non-*refoulement*, Member States cannot therefore, as provided for in Article 5 of Directive 2008/115/EC, viewed in conjunction with Article 19 (2) of the Charter, proceed with such a removal.

Those very exceptional cases are characterised by the seriousness and irreparable nature of the harm that may be caused by the removal of a third-country national to a country in which there is a serious risk that they will be subjected to inhuman or degrading treatment.

For the appeal to be effective in respect of a return decision whose enforcement may expose the third-country national concerned to a serious risk of grave and irreversible deterioration in their state of health,

that third country national must be able to avail themselves, in such circumstances, of a remedy with suspensive effect, to ensure that the return decision is not enforced before a competent authority has had the opportunity to examine an objection alleging infringement of Article 5 of Directive 2008/115/EC, viewed in conjunction with Article 19 (2) of the Charter.

Further Reading

Chapter 1 'Field of application' and 'What is the rationale of Article 51?' and Chapters 3, 4, 7 and 8 of the FRA handbook.